

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

Öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	26. Öffentliche Sitzung / 22.09.2017 / 9:30 – 10:00 Uhr
TOP:	26. Öffentliche Sitzung des DRSC zur Verabschiedung von DRÄS 8
Thema:	Verabschiedung von DRÄS 8
Unterlage:	26. Öff Sitzung_CN

1 Ziel der Sitzung

- 1 Verabschiedung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 (DRÄS 8).

2 Gegenstand von DRÄS 8

- 2 Mit DRÄS 8 wird DRS 20 *Konzernlagebericht* an die geänderten gesetzlichen Anforderungen nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) angepasst. Die zentralen Änderungen des DRS 20 umfassen die neu eingefügten Abschnitte *Nichtfinanzielle Konzernklärung* und *Diversitätskonzept*.
- 3 Darüber hinaus werden mit DRÄS 8 redaktionelle Anpassungen an sämtlichen Standards vorgenommen. Dies betrifft die Verschiebung von Paragraphen im Gesetz, insbesondere von § 315a HGB a.F. zu § 315e HGB n.F.
- 4 Durch DRÄS 8 werden die folgenden Standards geändert: DRS 3 *Segmentberichterstattung*, DRS 4 *Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss*, DRS 7 *Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis*, DRS 8 *Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss*, DRS 9 *Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss*, DRS 13 *Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern*, DRS 16 *Halbjahresfinanzberichterstattung*, DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*, DRS 18 *Latente Steuern*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises*, DRS 21 *Kapitalflussrechnung*, DRS 22 *Konzerneigenkapital*, DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)* und DRS 24 *Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss*.



3 Änderungen gegenüber dem Standardentwurf E-DRÄS 8

5 Im Ergebnis der Konsultationen zu E-DRÄS 8 wurde neben einigen redaktionellen Anpassungen Änderungen gegenüber dem Entwurf vorgenommen, die nachfolgend dargestellt sind.

In Tz. 11 werden die Definitionen für die Begriffe „Chance“, „Due-Diligence-Prozesse“ und „Risiko“ geändert:

- *Chance*: Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer positiven Abweichung von Prognosen- bzw. Zielen des Konzerns abweichungen führen können.
- *Due-Diligence-Prozesse (im Sinne dieses Standards)*: Verfahren zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung bestehender oder potenzieller negativer Auswirkungen, die mit der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens des Konzerns verbunden sind.“
- *Risiko*: Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer negativen Abweichung von Prognosen- bzw. Zielen des Konzerns abweichung führen können.

Durch die Änderungen an der Definition von „Due-Diligence-Prozesse“ orientiert sich diese enger an der Begründung zum RegE des CSR-RUG.

Im Zuge der Erarbeitung von E-DRÄS 8 gelangten die Fachausschüsse zu der vorläufigen Ansicht, dass eine Risikodefinition, die ausschließlich auf für das Unternehmen negative Entwicklungen abstellt, dem Verständnis des CSR-RUG nicht entspricht. Um den Begriff „Risiko“ einheitlich und übergreifend zu definieren und somit eine gesonderte Definition von „Risiko“ für die Risikoberichterstattung in der nichtfinanziellen Konzernklärung zu vermeiden, wurde in E-DRÄS 8 vorgeschlagen, den Bezug auf das Unternehmen zu streichen. Im Rahmen der Konsultationen zu E-DRÄS 8 wurde dieser Vorschlag insbesondere mit dem Hinweis darauf kritisiert, dass bei der Risikoberichterstattung in der nichtfinanziellen Konzernklärung weiterhin das Risiko aus Sicht des Unternehmens bzw. des Konzerns zu beurteilen ist, was durch den nach wie vor gültigen Grundsatz der Informationsvermittlung aus Sicht der Konzernleitung bestätigt wird. Diese Kritik aufgreifend beschlossen die Fachausschüsse, den Bezug zum Unternehmen bzw. Konzern in der Definition des Begriffs „Risiko“ zu belassen. Gleichzeitig entschieden die Fachausschüsse, die Bezugsgröße in der Definition zu präzisieren und diese mit „Prognosen oder Zielen des Konzerns“ zu beschreiben. Dies ist konsistent zu den Überlegungen hinsichtlich der Risikoberichterstattung über finanzielle und nichtfinanzielle Risiken, nach denen sich die Konzernleitung die Ziele der finanziellen und nichtfinanziellen Stakeholder zueigen macht. Diese Änderungen dienen ausschließlich einer sprachlichen Präzisierung und stellen *keine* Änderung des Begriffsverständnisses dar. Ferner entschieden die Fachausschüsse, in den Definitionen von „Risiko“ und „Chance“ auf den „Konzern“ und nicht auf das „Unternehmen“ abzustellen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war, dass DRS 20 die *Konzernlageberichterstattung* konkretisiert.



Die Änderung in der Definition von „Chance“ vollzieht die Änderung der Definition von „Risiko“ nach.

- 6 Für den Geltungsbereich der Regelungen bzgl. des Diversitätskonzepts (Tz. K231d) sowie der nichtfinanziellen Konzernklärung (Tz. 232 und 233) wird in der endgültigen Fassung klargestellt, dass bei der Bestimmung der Schwellenwerte Umsatz, Bilanzsumme und Arbeitnehmer die entsprechenden Werte des Mutterunternehmens und der einzubeziehenden Tochterunternehmen zu berücksichtigen sind.
- 7 Die Tz. 244 und 256 (Regelung zur Unzulässigkeit von Verweisen auf den Anhang) werden um die Klarstellung ergänzt, dass die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 315c i.V.m. § 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB auf im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge hinzuweisen und zusätzliche Erläuterungen dazu zu geben, von diesem Verbot nicht betroffen ist.
- 8 Die in Tz. 259 genannten Beispiele für Arbeitnehmerbelange werden um „Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden“ und „sozialer Dialog“ erweitert.
- 9 Die ursprünglich in Tz. 262 enthaltene Regelung, dass für jeden Sachverhalt sämtliche Berichtsfelder (Konzepte, Ergebnisse, Risiken, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, Hinweise auf im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge) vollständig abzudecken sind, sofern dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich ist, wird dahingehend verändert, dass es sinnvoll sein kann, die einzelnen Berichtsfelder zu beachten. Damit reagieren die Fachausschüsse auf die im Konsultationsprozess vorgebrachten Zweifel hinsichtlich einer praktikablen Umsetzung der ursprünglichen Regelung.
- 10 Die erhaltenen Rückmeldungen zum E-DRÄS 8 hatten gezeigt, dass aus der ursprünglichen Formulierung von Tz. 267 die Verpflichtung abgeleitet werden könne, intern festlegte quantitative Werte für Ziele auch extern berichten zu müssen. Da eine solche Verpflichtung nicht intendiert war, wird die Formulierung angepasst, so dass die Entscheidung über eine qualitative und/oder quantitative Darstellung von Ausmaß und Zeitbezug der Ziele bei den Unternehmen liegt. Da Tz. K231h die analoge Anforderung für das Diversitätskonzept konkretisiert, soll deren Formulierung wortgleich mit Tz. 267 bleiben und wird daher gleichfalls entsprechend angepasst.
- 11 In Tz. 271 und 280 (Konkretisierung des Begriffs „verhältnismäßig“) wird deutlicher formuliert, dass neben Kosten-Nutzen-Abwägungen weitere Faktoren bei der Einschätzung der Verhältnismäßigkeit herangezogen werden können.
- 12 In Tz. 275 wird deutlicher formuliert, dass Ausmaß der Zielerreichung und Stand der Maßnahmenrealisierung ein Beispiel ist, auf das im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse der verfolgten Konzepte einzugehen ist. In den erhaltenen Rückmeldungen zum E-DRÄS 8 wurde ersichtlich, dass dies sprachlich klarer als Beispiel gekennzeichnet werden sollte.



-

- 13 In Tz. 279 wird klarer formuliert, dass die Berichterstattung über Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen verknüpft sind, insbesondere die Lieferkette und die Kette der Subunternehmer betrifft.
- 14 Die Fachausschüsse stellen fest, dass ein Reputationsverlust in den meisten Fällen zu erwarten ist, wenn ein schwerwiegendes negatives Ereignis als Folge unternehmerischen Handelns eintritt. Somit wäre die Bedingung oftmals erreicht, an welche die Erlaubnis geknüpft ist, Angaben wegzulassen. Da dies nach Ansicht der Fachausschüsse nicht dem beabsichtigten Sinn der Regelung entspricht, beschließen die Fachausschüsse, den Bezug zum Reputationsverlust in Tz. 305 zu streichen und nur die Schwächung der Marktposition als ein Beispiel für einen erheblichen Nachteil zu nennen.